



Österreichischer Gewerkschaftsbund

# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Pflichtschullehrer

1010 Wien, Wipplingerstraße 35/III, Tel. 53 444 / 436 DW

Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst  
z. Hd. Herrn Dr. Anton STIFTER

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen  
Kral/Pau/335/92

Ihr Zeichen  
GZ. 13.008/3-III/3/92

Wien,  
am 3. 11. 1992

Betrifft: Stellungnahme zum BG zur Abgeltung von Prüfungstätigkeiten

Die Bundessektion Pflichtschullehrer stimmt dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu. Er ist jedoch um die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich der Hauptschulen mit besonderem Schwerpunkt zu erweitern.

Die Bundessektion Pflichtschullehrer hat bereits 1990 bei Frau BM Hawlicek Unterstützung in dieser Sachfrage erhalten. Vorgespräche im BMfUK, ein Lokalausweis an der HS mit musikalischem und sportlichem Schwerpunkt in Tulln und die gesetzliche Fixierung einer verpflichtenden Aufnahmeprüfung (VOBl. Nr. 7/1985, Bundesgesetz Nr. 73, 7. Abschnitt) haben jedoch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu keiner Gesetzesvorlage geführt. Die Bundessektion Pflichtschullehrer ersucht daher um sofortige Aufnahme von Verhandlungen für die Abgeltung der Prüfungstätigkeit im Bereich der Hauptschulen für besondere Schwerpunkte. Die entsprechenden Arbeitsgemeinschaften haben geeignete Beschlüsse für die Durchsetzung ihrer Forderungen gefaßt.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

für die Bundessektion

Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Bundessektion Pflichtschullehrer  
1010 Wien, Wipplingerstr. 35/III

(Hermann Helm)

Vorsitzender

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
Eing.:	6. NOV. 1992
Zahl:	13.008/30- <u>m</u> /31/2
Bg.:	



LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH, A-4010 LINZ, STEINGASSE 14

Telefon  
0732/7609 DW 2115  
DVR: 0064351  
Bearbeiter  
Fr. Plohberger

Ihre Zahl  
13.008/3-III/3/92  
vom 11. 9. 1992

Unsere Zahl  
A9 - 112/1 - 1992  
vom 21. 10. 1992

Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

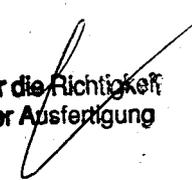
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von  
Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens  
mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die  
Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommis-  
sionen gem. § 15 des SchUG geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Berufung auf § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes  
1962, i.d.g., wird zum obzit. Gesetzesentwurf kein Einwand  
erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident  
des Landesschulrates für Oberösterreich:  
Dr. Riedl eh.

  
Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



**ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND**

A-1010 Wien · Johannesgasse 15  
Telefon: 5121480  
Telefax: 513375872

An das  
Bundesministerium  
für Unterricht und Kunst

Wien, am 22. Oktober 1992  
HÖ

Minoritenplatz 5  
Postfach 65  
1014 Wien

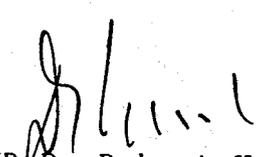
**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird;

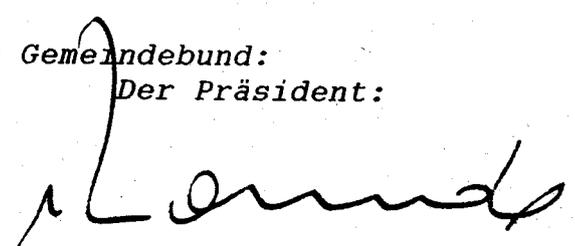
Sehr geehrte Herren !

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich mitzuteilen, daß zu dem oben zitierten Betreff keine Stellungnahme abgegeben wird, da kommunale Interessen unmittelbar nicht berührt werden.

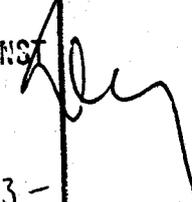
Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär:

Der Präsident:

  
WHR/Dr. Robert Hink

  
Franz Romeder  
Präsident des NÖ Landtages

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
Eing.:	2. NOV. 1992
Zahl:	13.008/23-
Bg.:	0

  
III/23





# LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 530

Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst  
Postfach 65  
1014 Wien

Mozartplatz 8-10  
Telefon (0662) 8042 Durchwahl 2528  
Telefax (0662) 8042/2199

Termin: 31.10.1992

Zahl: (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Sachbearbeiter:

Datum

AD-7009/16-92

AD RR Stöglehner

6.10.1992

Betr.:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gem. § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird - Begutachtung - Stellungnahme;

Bez.: BMUK GZ. 13.008/3-III//3/92  
vom 11.9.1992

Das Kollegium des Landesschulrates für Salzburg hat in seiner Sitzung am 5.10.1992 zu oa. Bezug wie folgt Stellung genommen:

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf wird kein Einwand erhoben. Angeregt wird, daß auch eine Adaptierung für die Externistenprüfungen durchgeführt wird (Vorprüfung, Zulassungsprüfung).

<b>BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST</b>	
14. OKT. 1992	
Eing.:	Zahl: 13008/5
Bg.: 2	

Der Amtsführende Präsident:

20. OKT. 1992  
13  
157/10

Prof. Mag. Gerhard STÄFFER



Nachrichtlich an:

Amt der Salzburger Landesregierung,  
Landesamtsdirektion/Leg., Chiemseehof, 5010 Salzburg  
unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 25.9.1992,  
Zl.: 0/1-604/216-1992



*Dr. He. Probstheller*

**Kinderfreunde**



Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst  
z.H. Herrn Dr. Anton Stifer  
Minoritenplatz 5  
1014 WIEN

BUNDESORGANISATION

RAUHENSTEINGASSE 5  
A-1011 WIEN  
TEL: 0222 / 512 12 98-0 DW FAX: 62 DW

Wien, 1992 10 16  
ne/es/941

**GZ. 13.008/3-III/3/92**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird - Begutachtungsverfahren

MINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST  
Eing: 21. OKT. 1992  
13.008/3-III/3/92

Sehr geehrter Herr Dr. Stifer,

die Österreichischen Kinderfreunde teilen mit, daß gegen den Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten geändert wird, keine Einwände erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Heinrich Witowetz*  
Heinrich Witowetz  
Bundessekretär





# AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-2152

Bregenz, am 28.10.1992

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Auskünfte:  
Dr. Herzog

Tel. (05574) 511  
Durchwahl: 2082

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird;

Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 11. September 1992, GZ. 13.008/3-III/3/92

Gegen den übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird, werden keine Einwendungen erhoben.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
4. NOV. 1992	
Eing.:	Zahl: 13.008/27
Bg.: 0	

Dr. Guntram Lins, Landesrat





32241/92

# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das  
Bundesministerium  
für Unterricht und Kunst  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

**Chiemseehof**

**Zahl**

**(0662) 8042**

**Datum**

0/1-604/220-1992

**Nebenstelle 2982**

21.10.1992

Dr. Margon

**Betreff**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 13.008/3-III/3/92

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u. e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber  
Landesamtsdirektor

<b>BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST</b>	
Eing.:	27. OKT. 1992
Zahl:	13008/31
Bg.:	0

28. OKT. 1992

Handwritten signature and date: 29. OKT. 1992



**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf - 300416/11 - Dfl  
-----

Linz, am 28. Oktober 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird;  
Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:  
Bearbeiter Dr. Dörfel  
(0732) 2720/1166

Zu GZ. 13.008/3-III/3/92 vom 11.9.1992

An das

Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n  
-----

Zur Note vom 11. September 1992 beehrt sich das Amt der o.ö. Landesregierung mitzuteilen, daß der Gesetzentwurf vom Standpunkt der vom Amt der o.ö. Landesregierung zu wahrenen Interessen keinen Anlaß zu Anregungen oder Änderungswünschen gibt.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
2. NOV. 1992	
Eing.:	Zahl: 13.008/21-
Bg.: 0	

*M/13*

F.d.R.d.A.:  
*Stant*



**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs.Abt. II/EG-Referat-529/134

A-6010 Innsbruck, am 20. Oktober 1992

Tel: 05 12/508, Durchwahl Klappe 153

FAX 05 12/508595

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Minoritenplatz 5

1014 Wien

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes;  
Stellungnahme

Zu GZ 13.008/3-III/3/92 vom 11. September 1992

Gegen den mit oben angeführtem Schreiben übersandten Gesetzentwurf im Gegenstand bestehen aus der Sicht der von der Tiroler Landesregierung zu wahrenen Interessen **keine Bedenken.**

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlementsdirectionen zugeleitet.

Für die Landesregierung:

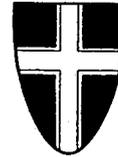
BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST
Eing.: 22. OKT. 1992
Zahl:
Bg.: 1

Landesamtsdirektor

III/3



## WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-2490-1 und 2/92

Wien, 20. Oktober 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bundesgesetz über  
die Abgeltung von Prüfungs-  
tätigkeiten im Bereich des  
Schulwesens mit Ausnahme des  
Hochschulwesens und über die  
Entschädigung der Mitglieder  
von Gutachterkommissionen  
gemäß § 15 des Schulunter-  
richtsgesetzes geändert wird;  
Stellungnahme

zu Zl. 13.008/3-III/3/92

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
Eing.:	22. OKT. 1992
Zahl:	
Bg.:	

*[Handwritten signature]*

*19/3*

Auf das Schreiben vom 11. September 1992 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine Bedenken bestehen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor



**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
 Bundesministerium für  
~~wirtschaftliche Angelegenheiten~~  
 Minoritenplatz 65  
 1014 Wien

Beilagen

LAD-VD-5130/7

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
13.008/3-III/3/92Bearbeiter  
Dr. Stöberl (0 22 2) 531 10Durchwahl  
2108Datum  
27. Okt. 1992

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird, keine Einwendungen erhoben werden.

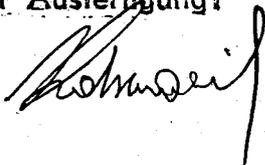
Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

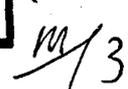
Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
30. OKT. 1992	
Eing.:	Zahl: 13.008/16
Bg.: 0	







aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer  
für Arbeiter und Angestellte

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen

GZ.13.008/  
3-III/3/92

Unser Zeichen

SH/Sc/5411/Gr

Durchwah:

~~MX~~ 3131

Datum

1992-10-29

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird;

S T E L L U N G N A H M E

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erhebt gegen den vorliegenden Entwurf keinen Einwand.

Der Präsident:



Der Direktor:

i.V.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
Eing.	2. NOV. 1992
Zahl.	13.008/20
Bg.	

III/3



VEREINIGUNG CHRISTLICHER  
LEHRERINNEN UND LEHRER  
AN HÖHEREN UND MITTLEREN SCHULEN



BUNDESVERBAND: Bundesobmann  
Prof. Mag. Wolfgang Rank  
2880 Kirchberg/We., Markt 210

An das Bundesministerium  
für Unterricht und Kunst  
z.H. Dr. Anton Stifter  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien, Postfach 65

Betrifft: Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten,  
GZ. 13.008/3-III/92

Kirchberg, 28.10.1992

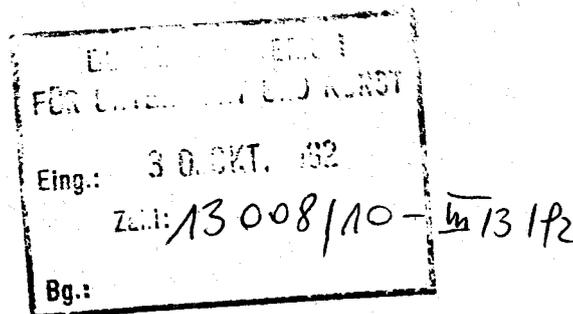
Die VCL nimmt in offener Frist zur vorgeschlagenen Novelle wie folgt Stellung:

Die VCL lehnt die Streichung einer Entschädigung für den Schriftführer bei Reifeprüfungen ab.

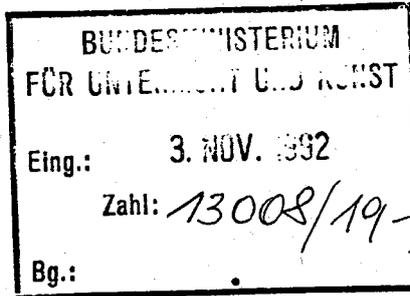
Die Funktion des Klassenvorstands ist bei den Reifeprüfungen eine von der Schriftführertätigkeit ganz verschiedene, auch wenn der Klassenvorstand oft diese Tätigkeit übernimmt. Manche Klassenvorstände, die viele mündliche Prüfungen haben, könnten die Tätigkeit des Schriftführers nicht richtig erfüllen (oder nur mit großem Zeitverlust für den Prüfungsablauf) und geben sie gerne ab an ein anderes Mitglied der Prüfungskommission.

Gegen die anderen Bestimmungen der Novelle besteht kein Einwand.

Für die VCL  
*Mag. Wolfgang Rank*  
Bundesobmann





**ZENTRALAUSSCHUSS****BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST**für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen,  
Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten sowie  
Bundeserzieher an Heimen für Schüler allgemeinbildender SchulenAn Herrn  
Dr. Anton STIFTER  
B M U KFreyung I  
1010 W I E N1010 Wien,  
Herrengasse 14/3  
0222/5353242Wien, 30.10.1992  
K.Zl.: 102/1-92

Bez.: GZ. 13.008/3-III/3/92

Betr.: BG-Entwurf über die Abgeltung von  
Prüfungstätigkeiten

Sehr geehrter Herr Doktor Stifter!

Der Zentrallausschuß erhebt gegen den obgen. Entwurf keinen Einwand weist aber darauf hin, daß der bis jetzt geltende Schriftführer bei Reifeprüfungen wieder aufgenommen werden muß. Die Begründung, daß der Schriftführer im § 35 SCHUG nicht angeführt ist, kann nicht gelten, da in diesem Abschnitt nur die Mitglieder der Prüfungskommission erwähnt sind. Weil die Tätigkeit des Schriftführers, auch wenn sie der Klassenvorstand zusätzlich zu seinen Agenden mitbetrieben hat, ziemlich aufwendig ist, fordert der ZA mit allem Nachdruck eine Abgeltung - wie bis jetzt vorgesehen - für diese Tätigkeit.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Für den Zentrallausschuß:

*Mag. Azevedo Weissmann*Mag. Azevedo WEISSMANN  
Vorsitzender





Österreichischer Gewerkschaftsbund

# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Höhere Schule  
1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel. 42 61 48

An das

Bundesministerium f. Unterricht  
und Kunst

Minoritenpl. 5

1014 Wien

zH.Hrn.Dr. Anton STIFTER

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
Eing.:	6. OKT. 1992
Zahl:	13008/4-III/3/92
Pr.:	

Unser Zeichen – bitte anführen

Sp/Er

Ihr Zeichen

Wien, 29.9.1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abgeltung  
von Prüfungstätigkeiten

GZ: 13.008/3-III/3/92

Zum o.a. Entwurf nimmt die Bundessektion wie folgt Stellung:

In der Z 1 und 2 des Abschnittes II der Anlage I fehlt gegenüber der geltenden Fassung "der Schriftführer".

Dieser ist auch in die Neufassung aufzunehmen, da sich in der Reifeprüfungsverordnung keinerlei Änderung, was Klassenvorstand und Schriftführer betrifft, ergeben hat.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

F.d.

Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
Bundessektion Höhere Schule  
1090 Wien, Lackierergasse 7

Mag. Franz Spiesmeier  
(Vorsitzender)



**LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK**

8015 Graz, Körblergasse 23

0316/31-5-71/125

Telefax: 31-5-71/72

DVR: 0064360

Graz, am 21.10.1992

GZ: IV Pu 2/11-1992

Sachbearbeiter: Dr. Perko

*Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird;*

**S t e l l u n g n a h m e**

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 W I E N

Zu dem mit do. Erlaß vom 11. 9.1992, GZ: 13.008/3-III/3/92, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird, wird gemäß § 7 Abs.3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr.240/1962, in der geltenden Fassung, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zu Ziffer 5:

Bei den Reife- und Befähigungsprüfungen sowie Befähigungsprüfungen sollte es statt "Leiter der Bildungsanstalt" richtig "Schulleiter" heißen, da kein Grund besteht, bei den Bildungsanstalten eine andere Terminologie zu verwenden.

Bei der Vorprüfung müßte auch der Abteilungsvorstand berücksichtigt werden, da gemäß der Verordnung über die Vorprüfung, BGBl. Nr.139/1988, auch der Abteilungsleiter Mitglied der Prüfungskommission ist (siehe § 3 Abs.2 letzter Satz der zit.Verordnung).

Im übrigen werden keine Einwendungen gegen den Gesetzesentwurf erhoben.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
27. OKT. 1992	
Eing.:	Zahl: 13008/7
Bg.: 0	

Mit besten Grüßen

Dr. Bernd Schilcher  
(Amtsführender Präsident)



## LANDESSCHULRAT FÜR TIROL

Innrain 1  
6010 INNSBRUCK

Innsbruck, am 28.10.92  
Sachbearbeiter: Dr. Juranek  
Tel.: (0512) 520 33-305  
Zahl: 1384/1-92

Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abgeltung von  
Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens

Bezug: 13.008/3-III/3/92

Zum obgenannten Entwurf eines Bundesgesetzes, in dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes geändert wird, wird eingewandt:

In der Vorlage ist im Punkt 3 (S. 2) die Abgeltung der Prüfungstätigkeit für die verschiedenen neuen Formen der Reifeprüfung geregelt, darunter in Z. 2 für den Prüfer bzw. Betreuer im Zusammenhang mit einer Fachbereichsarbeit.

Für den Vorsitzenden, der durch die Fachbereichsarbeiten eine beachtliche Mehrarbeit zu leisten hat, ist keine Abgeltung dieser neuen Belastung vorgesehen. In einzelnen Klassen ist mit einer größeren Zahl von Arbeiten zu rechnen, sodaß durch Lektüre, Überprüfung bzw. Nachvollzug der Beurteilung ein erheblicher Zeitaufwand entsteht. Diese Aufgabe ist deshalb ganz besonders exakt wahrzunehmen, weil nach der derzeitigen Verordnungssituation lediglich der Vorsitzende und der Prüfer (nicht die gesamte RP-Kommission) für die Festsetzung der Beurteilung zuständig sind.

Für diese quantitative und qualitative Mehrarbeit der Vorsitzenden müßte doch, so wie für die Betreuer bzw. Prüfer, eine zusätzliche Abgeltung pro Fachbereichsarbeit vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

für den Amtsführenden Präsidenten:

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST	
Eing.:	30. OKT. 1992
Zahl:	13.008/77
Bg. 1)	

Dr. Juranek

